

## **Gemeinde Oberderdingen Erweiterung des Hochwasserrückhaltebeckens (HRB) Nr. 45 am Kraichbach**

### **Erläuterung zum wasserrechtlichen Verschlechterungsverbot**

Gemäß §§ 27 und 47 WHG<sup>1</sup> sind Oberflächengewässer und das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands (Oberflächengewässer) bzw. mengenmäßigen und chemischen Zustands (Grundwasser) vermieden wird.

#### **Oberflächengewässer - Kraichbach [§ 27 (1) Nr.1 WHG]**

Mit der Erweiterung des HRB 45 bleibt die Durchgängigkeit des Kraichbachs im betrachteten Abschnitt gewahrt. Auf die Gewässerflora und -fauna bestehen keine nachteiligen Auswirkungen. Es werden keine Stoffe in das Gewässer eingeleitet. Die Sediment- und Nährstofffracht ist im Hochwasserfall erhöht, wird jedoch für die bachabwärts gelegenen Abschnitte abgefangen.

**Fazit:** Durch das Vorhaben sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung der biologischen, hydromorphologischen oder physikalisch-chemischen Eigenschaften des Kraichbachs führen.

#### **Grundwasser [§ 47 (1) Nr. 1 WHG]**

Mit der Erweiterung des HRB 45 am Kraichbach bleibt die Versickerung des anfallenden Regenwassers über die belebte Bodenzone vollumfänglich erhalten. Die Filter- und Pufferfunktion des Bodens wird nicht beeinträchtigt.

**Fazit:** Durch das Vorhaben sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des chemischen und mengenmäßigen Zustands des Grundwasserkörpers führen.

Karlsruhe, den 17. Dezember 2020



Annegret Wahl (Diplom-Geoökologin)

---

<sup>1</sup> Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist